

# Für Ihre Unterlagen Öffentliche Petition

An den  
Deutschen Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1

Datum: 27.11.2011

11011 Berlin

Lesen Sie bitte vor Abgabe des Formulars die Datenschutzerklärung und die Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen, um sich zu vergewissern, dass Ihr Anliegen als Gegenstand einer öffentlichen Petition zulässig ist. Sie können sich aber auch vom Sekretariat des Petitionsausschusses beraten lassen.

[zur Richtlinie](#)

Hiermit bestätige ich, dass ich die Datenschutzerklärung und die Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen gelesen und zur Kenntnis genommen habe. Weiter erkläre ich mich einverstanden, dass mein Name veröffentlicht wird.

## Persönliche Daten des Hauptpetenten

Bitte machen Sie folgenden Angaben zu der Person, oder der Organisation, die die Petition einreicht, einschließlich einer Kontaktadresse, an die die Korrespondenz geschickt werden soll. Die mit \* gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden, da ohne sie eine Petitionsbearbeitung nicht möglich ist.

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.
<b>Anschrift</b>	
Wohnort	Bad Soden / Ts.
Postleitzahl	65812
Straße und Hausnr.	Gartenstrasse 4A
Land/Bundesland	Deutschland / Hessen
Telefonnummer	0152 289 15516
E-Mail-Adresse	post@blackroot.net

## **Wortlaut der Petition/Was möchten Sie mit Ihrer Petition konkret erreichen?**

*Über welche Entscheidung/welche Maßnahme/welchen Sachverhalt wollen Sie sich beschweren? (Kurze Umschreibung des Gegenstands Ihrer Petition)*

Betr.: Jagdrecht - Erkennbarkeit von Wild

In §1 (4) des Bundesjagdgesetz - BJagdG soll der Umfang der Jagdausübung auf das initiale Erkennen von Wild erweitert werden.

In der Jagdzeitenverordnung sollen in §1 (3) zugelassenen Jagdzeiten auch von individuellen und nicht nur von „äußeren Umständen“ abhängig gemacht werden, z.B der Sehkraft des Jagdausübenden.

In Schutzgebieten (§20 (2) BJagdG) ist die Jagd regelmäßig nicht vorzusehen und nur als schutzzielorientierte Ausnahme zuzulassen.

## **Bitte begründen Sie Ihre Petition!**

So trivial es sein mag, muß die Erkenn- und Unterscheidbarkeit von Wild dennoch eine bundesrechtliche Voraussetzung für die Jagdausübung werden. Das betrifft nicht nur die Arten, sondern auch das Alter des jew. Wildes. Dies heißt konkret unabhängig von den jeweils gegebenen Zweck einer Jagdtätigkeit (Hege etc):

Lt. §1 (4) des BJagdG idF v. 29.9.1976 (BGBl. I S. 2849), neu durch Art. 38 G. v. 9.12.2010 (BGBl. I S. 1934) soll sich der Umfang der Jagdausübung initial (neu) auf das Erkennen von Wild vor dem Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild erstrecken.

In der Verordnung über die Jagdzeiten v. 2.4.1977 (BGBl. I S. 531 idF 25.4.2002 (BGBl. I S. 1487) sollen in §1 (3) zugelassene Jagdzeiten nicht (in den Grenzen des §19 (1) 4 BJagdG) auf solche Zeiträume einschließlich Tageszeiten beschränkt werden, in denen (wie bisher) nur nach den örtlich gegebenen äußeren Umständen für einen Jäger die Gefahr der Verwechslung von Tierarten nicht besteht, sondern darüber hinaus (neu) auch nur auf solche Zeiträume, in denen nach den gegebenen persönlichen Umständen des jeweiligen Jagdausübenden die Gefahr der Verwechslung von Tierarten und individuelle Entwicklungsstadien des Wildes nicht besteht.

Zu den Sichtverhältnissen als äußerem Einschränkungsfaktor v.g. Erkennbarkeit kommt als weiteres Kriterium die persönliche Sehfähigkeit des Jagdausübungsberechtigten. Nach aktueller Rechtslage ist es möglich, auch bei üblicher nachlassender Sehkraft bis ins hohe Alter die Jagd auszuüben. Keinesfalls soll dieser Umstand geändert werden, wohl aber die Sicherstellung, daß (auch im Interesse des Jagdausübenden) einer jew. Jagd im Ergebnis die eindeutige Erkennbarkeit des Wildes zugrundegelegt hat.

Exemplarisch ist Unterscheidbarkeit von Zugvögeln, v.a. ziehenden Gänsen, beschränkt. In den Formationen der häufigeren Arten mittelfliegende Kurzschnabel- und Zwerggänse können selbst von geübten Ornithologen nur bei bester Sicht zweifelsfrei bestimmt werden. Ähnliches gilt für die Unterscheidbarkeit von Graugänse und Bläßgänsen schon bei eingeschränkten Sichtverhältnissen.

Lt. §20 (2) BJagdG regeln die Länder die Ausübung der Jagd in Naturschutz- und Wildschutzgebieten sowie in National- und Wildparken. Dem ist ein Grundsatz voranzustellen, daß in Schutzgebieten die Jagd regelmäßig zu unterlassen und nur dann als Ausnahme von der Regel zuzulassen ist, wenn es der Verfolgung der Schutzziele ausdrücklich dient.

Die Anregung ergänzt die Thematik "Erkennbarkeit" insoweit, als in Schutzgebieten die dahingehende Eigenkontrolle der Jagdausübenden hinsichtlich Ansprache und Unterscheidung der Wildarten in Verbindung mit den Schutzziele zu bringen ist, deren Einhaltung nicht Sache der Eigenkontrolle wie v.g., sondern regelmäßig Sache der betreuenden Fachbehörden sein muß. Dies schränkt die Verfolgbarkeit der Ziele per Vertragsnaturschutz, vgl. §§ 3 (3), 21 (4), 32 (4) BNatSchG v. 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), Änd. d. Art. 2 G. v. 6.10.2011 (BGBl. I S. 1986), durch Jagdausübung

nicht ein.

**Wenn Sie Anregungen (z.B. Stichworte oder Fragen) für die Online-Diskussion geben wollen, können dieses Feld nutzen.**

korrigierte Fassung v. Online Pet 21357/58

**Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) nach Erhalt des Aktenzeichens auf dem Postweg an**

---

Kontaktadresse:

DEUTSCHER BUNDESTAG  
Sekretariat des Petitionsausschusses  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel: (030)227 35257  
E-Mail: e-petitionen@bundestag.de

---